

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

v@bka.gv.at  
johanna.hayden@bka.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24. Jänner 2013  
**Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesvergabegesetz 2006 und das  
Bundesvergabegesetz Verteidigung und  
Sicherheit 2012 geändert werden  
(BVergG und BVergGVS Novelle 2013) –  
Aussendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 24. Dezember 2012, Zahl. GZ.: BKA-600.883/0076-V/8/2012,  
übermittelten Schreiben betreffend *Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und  
Sicherheit 2012 (BVergG und BVergGVS Novelle 2013)* geändert werden, nimmt  
der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung der  
gegenständlichen Regierungsvorlage und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

### **I.) Allgemeines**

Die Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU mit den speziellen  
Sonderbestimmungen für öffentliche AuftraggeberInnen und

SektorenauftraggeberInnen ist wieder ein Mosaiksteinchen der „*Verrechtlichung*“ bzw. Benachteiligung der öffentlichen Auftragsvergabe.

Die Aufnahme innovativer Aspekte als sekundäres Beschaffungsziel ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da gerade Innovationen für den Wirtschaftsstandort von großer Bedeutung sind. Da der öffentliche Bereich aber keine besondere Risikoaffinität hat und daher innovative Lösungen aufgrund der damit verbundenen Risiken tendenziell eher vermieden werden, ist die Wirkung dieser Kann-Bestimmung allerdings fraglich.

## **II.) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Z 7 (§ 87a)**

Bei Vergabeverfahren, die zur Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen erfolgen, darf die Dauer der Zahlungsfrist bzw. der Abnahme- oder Überprüfungsfrist künftig ohne weitere Begründung bis zu 60 Tagen betragen.

Diese Ausnahme ist jedenfalls zu begrüßen. In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf sollte kumulativ aufgezählt werden, welche GesundheitsdiensteanbieterInnen von der Regelung jedenfalls erfasst sind (bspw. Krankenanstalten, SeniorInnenheime und Pflegeeinrichtungen).

Zudem wird angeregt, dass in den Erläuternden Bemerkungen die Zulässigkeit einer Fristverlängerung auf bis zu 60 Tage als sachlicher Grund iSd. § 87a Abs. 2 Z.1 BVerG 2006 („*auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale des Auftrages*“) dahingehend klargestellt wird, als darauf hingewiesen werden sollte, dass jedenfalls Abnahme- bzw. Überprüfungsverfahren im Bereich von Anlagen im Hochbau und/oder Tiefbau üblicherweise eine hohe Komplexität aufweisen (zB. Probetriebsphasen, Vielzahl von Gewerken) und einer Verlängerung der Frist zur Durchführung von Abnahme- bzw. Überprüfungsverfahren daher regelmäßig sachlich gerechtfertigt und für den Gläubiger als nicht grob nachteilig anzusehen sein wird.

Ein Ansatz im Zusammenhang mit der Zahlungsfrist könnte auch der Vorschlag in Pkt. 8.4.1.2 des Entwurfes einer ÖNORM B 2110, Fassung 1.1.2013, sein, wonach die Zahlungsfrist generell für Schluss- oder Teilschlussrechnungen 60 Tage nach Eingang der Rechnung beträgt. Nur bei einer Auftragssumme bis € 100.000,--

beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Es sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass ein solcher betragsmäßiger Ansatz dem gesetzlichen Erfordernis „*der besonderen Natur oder der Merkmale des Auftrages*“ entspricht.

Im Hinblick auf die neue Regelung in § 87a Abs. 4 BVergG 2006 ist eine Klarstellung im Gesetz oder in den Erläuternden Bemerkungen erforderlich, dass Vereinbarungen des Auf-traggebers über die Anforderungen an eine Rechnung bzw. über das Vorliegen einer prüffähigen Rechnung (dh. wann ist sie vollständig und formrichtig) jedenfalls zulässig sind.

Im Gesetz oder in den Erläuternden Bemerkungen sollte zudem klargestellt werden, dass Vereinbarungen über die Vorlage von Rechnungen (bspw. wie sie im Entwurf der ÖNORM B 2110, Fassung 1.1.2013, in den Pkten. 8.3.6.1 und 8.3.6.21 als Vertragsbestimmungen für Bauleistungen empfohlen werden: Im Entwurf zur ÖNORM B 2110, Fassung 1.1.2013 ist in Pkt. 8.3.6.1 vorgesehen, dass Abschlagsrechnungen in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen sind.

Nach 8.3.6.2 sind Schluss- oder Teilschlussrechnungen spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.), jedenfalls zulässig sind und dem neuen § 87a Abs. 4 BVergG 2006 bzw. 99a Abs. 4 BVergG 2006 nicht widersprechen.

Um Unsicherheiten – vor allem bei juristisch nicht versierten Unternehmen und Wettbe-werbsteilnehmerInnen - auszuschließen, sollte in den „Erläuternden Bemerkungen“ die Fristenberechnung für die Zahlungsfrist und für das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren anhand eines abstrakten Fristenberechnungsbeispiels dargestellt werden. Auch sollte klar-gestellt werden, ob die Berechnung nach § 56 BVergG 2006 zu erfolgen hat oder nach den Bestimmungen des ABGB.

In den „*Erläuternden Bemerkungen*“ wird im letzten Absatz zu § 87a angemerkt, dass die Regelungen des 87a auch auf Abschlags- oder Teilschlussrechnungen anwendbar sind. Da den Abschlagsrechnungen idR keine Abnahme- oder Überprüfungsverfahren vorausgehen (dies ist auch in der ÖNORM B 2110, Fassung 1.1.2013, weiterhin so vorgesehen) sollte hier klargestellt werden, dass mit Ausnahme des Abs. 2 die Regelungen des § 87a auch auf Abschlagsrechnungen

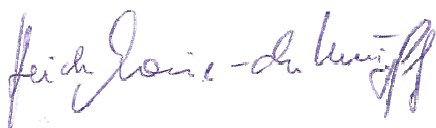
und im Fall von Teilschlussrechnungen die Regelungen des gesamten § 87a an-zuwenden sind.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wurde.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir  
mit freundlichen Grüßen

Für den VÖWG:  
Die Geschäftsführerin



MMag.<sup>a</sup> Heidrun Maier-DeKruijff

Für den ÖStB:  
Der Generalsekretär



Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS